

## zu I. Allgemeines

1. beibehalten
2. Hier wird zusätzlich klargestellt, dass Instandsetzungsarbeiten im Falle einer Gewährleistungs- oder Garantieleistung auf Kosten des Auftragnehmers erfolgen. Ohne diese Ergänzung wäre die Klausel unwirksam, da sie so ausgelegt werden könnte, dass auch in Gewährleistungsfällen, also Gerätemängeln nach Kauf eines Gerätes beim Auftragnehmer, kostenpflichtig sein sollen. Gewährleistungsarbeiten haben jedoch auf Kosten des Verkäufers zu erfolgen.
- 3./4. Die Klausel wurde grundsätzlich beibehalten. Klarstellend wurde zur Definition von „Verbraucher“ und „Unternehmer“ jedoch auf die Gesetzeswortlaut zurückgegriffen. §§ 13, 14 BGB.

## zu II. Ausführung

- 1./2. entsprechen inhaltlich der alten Regelung in Ziffer 1.

3. Diese Regelung ist zunächst der alten Ziffer 2. entnommen. Doch auch die aktuelle Regelung ist problematisch hinsichtlich der **Unverbindlichkeit von Handwerkerterminen**. Das Problem hierbei ist der Umstand, dass sich der Kunde auf den Termin einstellt, da er vor Ort sein muss und hierdurch finanzielle Einbußen erleiden kann. Dies sieht die Rechtsprechung bei wartenden Verbrauchern nur in Ausnahmefällen, da ein entstandener Schaden in den meisten Fällen nicht nachweisbar sein wird. So erkennen die Gerichte grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung für vertane Freizeit an.

Anders sieht es jedoch im Falle einer Terminvereinbarung mit Selbständigen/ Freiberuflern aus. So ist Ersatz zu leisten, wenn dem Selbständigen z.B. wegen der Verspätung eine Gage/ ein Auftrag entgeht. Andere Entscheidungen sprachen Ersatzansprüche bei Verdienstaussfällen wie beispielsweise von Vermietern zu, die eine Wohnung erst später vermieten können als geplant.

Soll diese Regelung beibehalten bleiben, weil sie sich in der Vergangenheit bewährt hat und auch künftig kaum mit Streitfällen zu rechnen sein wird, müssen Sie sich der Risiken bewusst sein. Eine von den vorstehenden Grundsätzen abweichende Regelung wird von den Gerichten zumeist als unwirksam eingestuft.

4. Die Anfahrtskostenregelung befand sich zuvor in Ziffer 3. Es ist nicht zu empfehlen, mit den unbestimmten Begriffen „Wegezeitkosten“ und „Kraftfahrzeugkosten“ zu arbeiten, da dieser Wortlaut dem Gesetz nicht entnommen werden kann. Ein Hinweis auf eine Pauschalierung ist hier auch ausreichend. Die einzelnen Kostenbestandteile müssen nicht erläutert werden.

Allerdings ist hier unbedingt zu beachten, dass es einer Definition und Abrufbarkeit der **Entfernungszonen** bedarf. Da diese jedoch z. Tl. nicht abrufbar sind, ist die Regel zurzeit unwirksam. Es besteht zudem die Gefahr einer Abmahnung, da die Regelung als Verbraucherbenachteiligung gewertet werden könnte.

5. Hier wurde die Regelung zu **Kostenvoranschläge** aufgenommen und soweit zulässig beibehalten. Nach 650 Abs. 2 BGB hat der Unternehmer dem Besteller jedoch unverzüglich mitzuteilen, wenn eine wesentliche Überschreitung des Kostenanschlages zu erwarten ist (10%-Überschreitung nicht wesentlich). Dadurch hat der Besteller die Möglichkeit, frühzeitig den Vertrag zu kündigen und so die zu entrichtende Teilvergütung gering zu halten. Das heißt aber auch, dass der Unternehmer nicht einfach weiter reparieren darf, sondern im Zweifel zuvor den Kunden in Kenntnis zu setzen hat. Dies gilt in jedem Fall beim Überschreiten des Kostenanschlages (so der neue gesetzliche Wortlaut).

Hinsichtlich der (kostenpflichtigen) Kostenvoranschläge muss unbedingt darauf geachtet werden, dass die Kostenpflicht der Überprüfungsleistung vor Beginn der Arbeiten vereinbart wird. Eine Vergütungspflicht ohne diese vorherige Vereinbarung ist schwer durchsetzbar, insbesondere wenn es nicht zum Reparaturauftrag kommt. Da der Voranschlag Grundlage der Entscheidung über den Vertragsschluss werden soll, fehlt es an einer vertraglichen Vergütungsgrundlage. Das Gesetz geht zudem vom Grundsatz aus, dass Kostenanschläge nur in seltenen! Ausnahmefällen zu vergüten sind.

## zu III. Zahlung, Rückgabe

1. Regelung bleibt erhalten
2. „Rückgabe nur nach Zahlung“ – bleibt erhalten
3. Der Unternehmer hat im Falle eines Annahmeverzuges grundsätzlich ein Pfandrecht an der reparierten Sache. Er kann das Pfandobjekt nach Reparatur nach den Regeln der §§ 1228 ff. BGB im Wege des Privatverkaufs in **öffentlicher Versteigerung** verwerten lassen. Die Verwertung setzt die Fälligkeit der Forderung (Zahlungsanspruch) voraus, so dass der Unternehmer die Sache wegen des Vergütungsanspruchs nicht verwerten darf, wenn der Besteller berechtigterweise die Abnahme verweigert und damit die Vergütung noch nicht fällig ist.

Möglich ist auch ein „freihändige Verkauf“ durch öffentlich ermächtigte Handelsmakler (vgl. §§ 93 ff. HGB) oder zur öffentlichen Versteigerung befugte Personen. Dieser hat zum laufenden Preis (tagesaktueller Börsen- oder Marktpreis); zu erfolgen.

Im Ergebnis ist wichtig, dass ein **Verkauf durch den Unternehmer selbst nicht zulässig** ist!!!

Die bisherige Wartefrist vor Verwertungsmöglichkeit erscheint zum Einen zu kurz. Zudem ist zwingend auf das Vorliegen eines tatsächlichen Abnahmeverzuges abzustellen. Dieser ist nur gegeben bei tatsächlicher Kenntnisnahme des Kunden. So sind auch Fälle denkbar, in denen der Kunde nach der alten Regelung schlicht keine Möglichkeit hat, die Verwertung abzuwenden, so z.B. bei langem Krankenhausaufenthalt/ Urlaubsabwesenheit – mögen diese langandauernden Abwesenheiten auch ungewöhnlich sein, so sind sie jedoch möglich! Daher wurde an das Vorliegen des Verzuges angeknüpft und zuvor auf eine vergütungspflichtige Verwahrung abgestellt.

## IV. Gewährleistung

1. Hier war zunächst grundsätzlich die Unterscheidung von Instandsetzung im Rahmen eines Garantie- oder Gewährleistungsfalles einer gekauften Sache, von den separaten, reinen Reparaturaufträgen nötig. Für gekaufte Geräte gelten die Verkaufs-AGB mit den dort geregelten Gewährleistungsfristen.

2. Für sonstige Arbeiten gilt gegenüber Verbrauchern eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten, gegenüber Unternehmern 12 Monaten.
3. Die bisherige Regelung zu Ziffer 2. wurde an den Gesetzeswortlaut angepasst.
4. Diese Regelung entspricht dem letzten Satz der alten Ziffer 2) und wurde beibehalten

#### **V. Haftung**

Die bisherigen Regelungen zur Haftung waren unwirksam und wurden entsprechend angepasst.

#### **VI. Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Regelungen zu Gerichtsstand und Erfüllungsort wurden an den Gesetzeswortlaut angepasst.